

GEMEINDE EBERSDORF
Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz

8273 Ebersdorf 222
Tel.: (03333) 2341-0
Fax.: (03333) 2341-4
E-Mail.: gde@ebersdorf.
steiermark.at

Bearbeiter: Waltraude König

Ebersdorf, am 22.02.2021

Zahl: 131-9/2021-11/N 24
Gegenstand: Zubau eines überdachten Mist- bzw. Silolagers beim bestehenden
Objekt, Lageänderung des bestehenden Rinderstalles und
Geländeänderungen

LADUNG und KUNDMACHUNG
zur
Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 18.02.2021 hat/haben

Salmhofer-Seidl Martha
8273 Ebersdorf, Nörning 24

gemäß § 22 Abs. 1 des Baugesetzes für das Land Steiermark vom 04.04.1995 LGBl.Nr.
59 in der jeweils geltenden Fassung um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Zubau eines überdachten Mist- bzw. Silolagers beim
bestehenden Objekt, Lageänderung des bestehenden
Rinderstalles und Geländeänderungen

auf dem/n bebauten Grundstück/en Nr. 819/3, 818/2, KG Nörning, angesucht.
Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und der §§ 24,
25 und 27 des STEIERMÄRKISCHEN BAUGESETZES i.d.g.F. die ÖRTLICHE
ERHEBUNG UND MÜNDLICHE VERHANDLUNG für

11.03.2021 mit Zusammentritt in
8273 Ebersdorf, Nörning 24
um ca. 14.00 Uhr

angeordnet. Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor
Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden,
keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben
oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend ange-
sehen. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen
Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligten Stellen oder Personen haben sich
rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bin-
dende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vor-
behalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß oben angeführten Best-
immungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigten, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Gemeindeamt Ebersdorf während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliches Interesse durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsichtnahme auf.

Bei Errichtung von Neubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.